

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 132.

1

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom

über

die Bensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Um die Einhaltung der mit der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223 (Devisenverordnung), zum Schutze der Balata erlassenen Vorschriften zu sichern und die etwa im Hinblick auf die Besteuerung beabsichtigte Wegbringung von Vermögenswerten zu verhindern, können Korrespondenzen, Wertsendungen und Telegramme im Verkehr mit dem Ausland einer Bensur unterworfen werden.

§ 2.

Dieses Gesetz, das mit dem Tage der Kündmachung in Kraft tritt, ist von den Staatsämtern des Innern, der Finanzen und für Gewerbe, Industrie und Handel zu vollziehen.

Begründung.

Im Interesse des Schutzes der Valuta ist der Geld-, Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland (Länder außerhalb des ehemaligen österreichisch-ungarischen Vertragszollgebietes) den mit der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223 (Devisenverordnung), vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen worden.

Angesichts der Technik des internationalen Zahlungsverkehrs, welche es ermöglicht, im Korrespondenzwege unter Umgehung der Devisenzentrale zum Schaden unserer Valuta bedeutende Summen umzusetzen, kann der Zweck der mit der zitierten Verordnung getroffenen Maßnahmen nur dann erreicht werden, wenn der Post- und Telegrammverkehr mit dem Ausland einer Kontrolle unterzogen wird und so die Möglichkeit geboten ist, illegale Valutatransaktionen aufzudecken und zu verhindern. Es erweist sich demnach unter den dermaligen Verhältnissen als notwendig, den Post- und Telegrammverkehr mit dem Ausland einer Zensur zu unterziehen.

Auch aus Steuerrücksichten erscheint eine Kontrolle dieses Verkehrs mit dem Ausland im Hinblick auf die Gefahr der Vermögensabwanderung dringend geboten.

Während des Krieges haben die militärischen Zensurstellen bei Handhabung der Brief- und Telegrammzensur auch auf die Wahrung der valutären und staatsfinanziellen Interessen Bedacht genommen. Da nunmehr die militärischen Zensurstellen ihre Tätigkeit eingestellt haben, muß für eine Kontrolle des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Ausland anderweitig Vorsorge getroffen werden.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll den Staatsräten des Innern, der Finanzen sowie für Gewerbe, Industrie und Handel hierzu die Ermächtigung erteilen.